



Satzung der
HEIMATVEREINIGUNG SCHIFFENBERG
Ortsverein Watzenborn-Steinberg e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2003

Verzeichnis:

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Name | § 1 |
| Zweck | § 2 |
| Gemeinnützigkeit | §§ 1b, 2, 3, 4, 11 (3) |
| Mitgliedschaft/Beginn | § 5 |
| Mitgliedschaft/Ende | § 6 |
| Beitrag | § 7 |
| Organe | § 8 |
| Vorstand | § 9 |
| Mitgliederversammlung | § 10 |
| Auflösung | § 11 |
| Schlussbestimmungen | § 12 |

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatvereinigung Schiffenberg Ortsverein Watzenborn-Steinberg und hat seinen Sitz in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg; er wird in den weiteren Paragraphen mit HVS bezeichnet. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.
- (2) Die HVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der HVS ist

- (1) mitzuwirken, dass der „Schiffenberg“ als kulturhistorisches Denkmal als ein allen zugänglicher Erholungsort erhalten bleibt.
- (2) mitzuwirken, dass bei der Bevölkerung der Sinn für die landschaftlichen Schönheiten sowie für die bedeutende geschichtliche Vergangenheit unserer Heimat immer wieder geweckt und vertieft wird.
- (3) die Pflege heimatlichen Volks- und Brauchtums wie Volkstanz, Volkslied, Trachten und Mundart.
- (4) die Unterhaltung und Pflege der Heimatstube.
- (5) die Erhaltung und Pflege des Limesturmes und der Anlage um den Turm.
- (6) die Förderung und Pflege des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
- (7) selbstlos tätig zu werden, ohne in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.
- (8) die Pflege enger Kontakte zu der Hauptvereinigung und den anderen Ortsvereinen der Heimatvereinigung.

§ 3

Mittel der HVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Die HVS besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - a Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden.
 - b Anmeldeanträge sind schriftlich unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift zu richten an die HVS. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c Ordentliche Mitglieder sind solche, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
 - d Zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich in dem Verein bzw. dem Vereinszweck besondere Verdienste erworben hat. Dies kann auf Vorschlag des Vorstandes der HVS in der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
 - e Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a durch freiwilligen Austritt und zwar zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung schriftlich beim Vorstand der HVS eingegangen ist.
 - b durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung wenn:
 - sich ein Mitglied gröblicher Verstöße gegen den Verein, die Vereinskameradschaft bzw. Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung schuldig macht
 - das Mitglied das Ansehen und die Belange der HVS schädigt oder unehrenhaft Handlungen begeht.
 - das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge 2 Jahre im Rückstand ist.Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung der HVS zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses von dem betreffenden Mitglied schriftlich beim Vorstand der HVS eingegangen sein.
Falls Einspruch eingelegt wurde, ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.
 - c durch Tod.
 - d durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 7

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die HVS in eigener Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe der HVS sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- (1) a dem Vorsitzenden
b dem stellvertretenden Vorsitzenden
c dem Schriftführer
d dem Rechner
e mindestens fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer, denen auch die Leiter der Ausschüsse und Gruppenleiter angehören können.
Für Schriftführer/in und Rechner/in können je 1 Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch darüber hinaus bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (4) Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht zur Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit nicht in der Satzung anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - führt satzungsgemäß die Geschäfte des Vereines, beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben.
- (8) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (9) Der Schriftführer erledigt die notwendigen schriftlichen Arbeiten, führt die Sitzungsberichte, Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.
- (10) Der Rechner führt und verwahrt die Kasse und legt der jährlichen Mitgliederversammlung, nach vorheriger Prüfung durch die gewählten zwei Kassenprüfer, den Jahresabschluss zwecks Entlastung vor. Ausgaben darf der Rechner nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Vorstandes leisten.

§ 10

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres, hat der Vorsitzende nach Vorstandsbeschluss eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - b Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c Entlastung des Vorstandes,
 - d Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e Wahl der zwei Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - f Satzungsänderungen,
 - g Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
 - h Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder,
 - i Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
 - j Auflösung des Vereines.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pohlheim bekannt zu geben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf möglich. Sie sind dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt.
- (5) Bei den Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die den Vereinszweck ändern, bedürfen mindestens einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 11

- (1) Die Auflösung der HVS kann in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
- (2) Eine Auflösung der HVS muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben abgesunken ist.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung der HVS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der Heimat- und Brauchtumpflege zu übertragen.
- (4) Einrichtungen, die vom Verein geschaffen und erhalten wurden, sollen in jedem Fall der Stadt Pohlheim zufallen mit der Maßgabe, diese auch weiterhin in einer den Zwecken der HVS entsprechenden Weise zu erhalten.
- (5) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres übertragen werden.

§ 12

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Veröffentlichungen der HVS erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pohlheim.

Eingetragen am 20. Mai 2003 unter VR 2593 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen.

1. Satzungsänderung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.01.2005
2. Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18.03.2005